

Reiserückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Schule / Betreuungseinrichtung erhält Informationen über den Besuch einer/s
Reiserückkehrer/in aus einem Risikogebiet
(Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule /
Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat).



Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021, in Kraft getreten am 01. August 2021, regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten:

- Die neue Coronavirus-Einreiseverordnung beinhaltet eine **generelle Nachweispflicht** für Einreisende **unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon**, ob ein **Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat**. Personen **ab 12 Jahren** müssen **grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis** verfügen.
- Die **Einreisequarantäne** ist bundeseinheitlich geregelt. Die Absonderungspflicht gilt nunmehr vorerst bis zum 30.09.2021. Wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und absondern (**häusliche Quarantäne**). Bei Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet** beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich **10 Tage**, bei Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** beträgt sie grundsätzlich **14 Tage**.
- **Verkürzung:**
 - **Hochrisikogebiete:** Die häusliche Quarantäne **kann vorzeitig beendet werden**, wenn ein **Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis** über das Einreiseportal der Bundesrepublik übermittelt wird. Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die **zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein**. Für **Kinder unter 12 Jahren** endet die Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet **nach dem fünften Tag der Einreise automatisch**. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist auch bei Kindern unter 12 Jahren eine Testung zur Verkürzung beziehungsweise Befreiung von der Einreisequarantäne möglich.
 - **Virusvariantengebiete:** Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Absonderungszeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart. Berücksichtigung Impfstatus: Hinweis: Es besteht aktuell keine Feststellung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 Corona-Einreiseverordnung durch das RKI. **Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht für vollständig geimpfte Personen nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet besteht demnach nicht.**
- **Befreiung:** Die Einreiseverordnung berücksichtigt im Übrigen zahlreiche Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Nicht zur Quarantäne verpflichtet sind zum Beispiel bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die als Schülerinnen und Schüler eines Internats ihre Verwandten ersten oder zweiten Grades besuchen, sofern es sich nicht um Einreisende aus **Virusvarianten Gebieten** handelt.

Schul-/Einrichtungsleitung

Rücksprache mit betroffener Person (bei Kindern/Jugendlichen mit Erziehungsberechtigten)

- Überprüfung der tatsächlichen Rückkehr aus einem Risikogebiet
- Ist die Person von der Quarantäne befreit?
- Liegt eine Quarantäneverkürzung vor?
- Wurde eine 10/14-tägige Quarantäne nach der Rückkehr nach Deutschland eingehalten?

Liegt vor

Liegt nicht vor

Schul-/Einrichtungsleitung

Reiserückkehrer darf die Schule /
Betreuungseinrichtung besuchen.

Schul-/Einrichtungsleitung

Reiserückkehrer verlässt sofort die Schule /
Betreuungseinrichtung und Meldung an die
zuständige Ortspolizeibehörde.



Bei Kindern und Jugendlichen besteht bis zur Abholung eine
Aufsichtspflicht seitens der Schule